Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Gesundheit BAG
Office fédéral de la santé publique OFSP
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP
Abteilung Strahlenschutz
Division radioprotection
Divisione radioprotezione

Meldung für den Einsatz einer mobilen Röntgenanlage zu Erprobungszwecken in medizinischen Betrieben

Angaben zum Betrieb

Betrieb: _____

Strasse: _____

PLZ / Ort: _____

Sachverständiger: _____

Absender dieser Meldung

Firma: _____

PLZ / Ort: _____

Tel.: _____ E-Mail: _____

Kontaktperson: _____

Weitere Angaben zum Einsatz der mobilen Röntgenanlage

(zutreffendes Kästchen bitte ankreuzen)

1. Der Einsatz der mobilen Röntgenanlage ist dem Sachverständigen für den technischen Strahlenschutz des betreffenden Betriebes zu melden. Ist diese Meldung erfolgt? ja ☐ nein ☐

2. Stand-/Betriebsort der Anlage (Raumbezeichnung, Stockwerk, Gebäude) _____

   Die mobile Röntgenanlage darf nur in einem Raum (oder mehreren Räumen) zum Einsatz kommen in welchem bereits vom BAG bewilligte Röntgenanlagen betrieben werden. Bitte die Bewilligungsnummer einer dieser Röntgenanlagen angeben. ☐☐ - ☐☐☐☐.☐☐.☐☐☐

3. Zeitdauer des vorübergehenden Einsatzes **(max. 2 Monate)** vom ☐☐.☐☐.☐☐☐☐ bis ☐☐.☐☐.☐☐☐☐

4. Bezeichnung der Röntgenanlage _____

   Seriennummer _____

Die **Richtigkeit obiger Angaben** wird bestätigt:

BAG-Bewilligungs-Nr. der Firma:
☐☐ - ☐☐☐☐.☐☐.☐☐☐

(Firmenstempel)

Datum: _____ Unterschrift: _____

Dieses Meldeformular ist **vor dem Einsatz der mobilen Röntgenanlage im betreffenden Betrieb** vollständig auszufüllen und an das Bundesamt für Gesundheit (BAG), Abt. Strahlenschutz, 3003 Bern zu übermitteln. **Fax-Nr. +41 (0)31 322 83 83, E-Mail: str@bag.admin.ch**

Bleibt die mobile Röntgenanlage nach dem Einsatz zu Erprobungszwecken definitiv im Betrieb, so muss innert 10 Tagen das reguläre Bewilligungsverfahren eingeleitet und das BAG informiert werden. Der Betreiber ist darüber zu informieren, dass die Röntgenanlage erst nach Vorliegen der regulären Betriebsbewilligung des BAG und nach Durchführung der Abnahmeprüfung weiterbetrieben werden darf.